

# **Ordnung der Stadt Ratingen über die Benutzung von Fahnen und Fahnenmasten und die hierfür zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte** (*FahnOR*)

in der Fassung vom 15. Dezember 1981

<b>Ordnung</b>	<b>Datum</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	27.06.1975	28.06.1976
I. Nachtrag vom	15.12.1981	01.01.1982

## **§ 1**

(1) Die Stadt Ratingen kann Personen und Vereinigungen auf Antrag die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Gegenstände zur Benutzung gegen Rückgabe überlassen. Ein entsprechender Antrag ist an die Stadtverwaltung Ratingen (Zentrale Gebäudewirtschaft) zu richten.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

## **§ 2**

(1) Für die Überlassung werden je Benutzungstag folgende Entgelte erhoben:

1. Fahnen	ohne Wappen	je Stück	5,11 Euro
	mit Wappen	je Stück	7,67 Euro
2. Fahnenmaste	ohne Transport	je Stück	5,11 Euro
	mit Transport	je Stück	10,23 Euro

(2) Die Überlassung an örtliche Vereine und Parteien bis zu drei Fahnen einschl. Masten je Veranstaltung ist unentgeltlich.

(3) Die überlassenen Gegenstände sind an dem der Benutzung folgenden Werktag zurückzugeben; andernfalls werden für jeden weiteren Tag bis zur Rückgabe die Entgelte gemäß Absatz 1 erhoben. Das gilt auch bei unentgeltlicher Benutzung (Absatz 2).

## **§ 3**

(1) Die überlassenen Gegenstände müssen sorgfältig behandelt werden. Insbesondere dürfen in Fahnenmaste und Querhölzer der Bannerfahnen keine Nägel, Stifte, Haken usw. geschlagen werden; auch Fahnen dürfen nicht mit Nägeln, Stiften, Haken o.Ä. befestigt werden.

(2) Alle Fahnen müssen bei Eintritt ungünstiger Witterung und bei Eintritt der Dunkelheit eingezogen werden.

(3) Für Verlust oder Beschädigung der Gegenstände haftet der Benutzer. Reinigungskosten für verschmutzte Fahnen gehen ebenfalls zu Lasten des Benutzers

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm oder Dritten aus der Aufstellung und Benutzung der Fahnenmaste entstehen. Wird die Stadt aus einem evtl. Schaden in Anspruch genommen, so hat der Benutzer die Stadt schadlos zu stellen.